



**Satzung über die Herstellung von Garagen, Stellplätzen und
Abstellplätzen für Fahrräder sowie den Stellplatzbedarf für
Kraftfahrzeuge und Fahrräder
(Garagen-, Fahrrad- und Stellplatzsatzung - GAFSTS)**

Dokumenteninformationen

Gemeinderatsbeschluss vom	26.06.2025
In-Kraft-Treten	11.07.2025
Tag der Bekanntmachung	10.07.2025 – 24.07.2025
Hinweis	Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.



Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (GVBl. S. 573ff.), und Art. 81 Abs.1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), die zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 608) geändert worden ist folgende Satzung über die Herstellung von Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder sowie den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Garagen-, Fahrrad- und Stellplatzsatzung – GAFSTS):

§ 1 Örtlicher und Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellmöglichkeiten herzustellen oder abzulösen.
- (2) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Von dieser Satzung abweichende Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung gehen dieser Satzung vor.
- (4) Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellmöglichkeiten und ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze bzw. notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten).
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Bedarf aufnehmen können.
- (3) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Bedarf für Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten für jede Nutzung/Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Erfolgen verschiedenartige Nutzungen zu unterschiedlichen Tageszeiten, ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig, wenn gesichert ist, dass die Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet; für den Bedarf ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (5) Bei Nutzungen/Verkehrsquellen, die in der Anlage dieser Satzung nicht genannt jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfes Dezimalstellen, sind diese, soweit nachstehend nichts abweichend geregelt ist, aufzurunden.



Bestimmungen für Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 3 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Garagen, Carports und sonstigen Stellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Für Anlagen, bei denen ein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr mit Autobussen, Lastkraftwagen, sonstigen Liefer- und Betriebsfahrzeugen und/oder einspurigen Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für diese Fahrzeuge nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

§ 4 Beschaffenheit der Stellplätze

- (1) Ab einer Anzahl von 20 notwendigen Stellplätzen sind bei jedem Stellplatz die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation zu versehen, die mindestens die Anforderungen als Normalladepunkt für Elektroautos gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung erfüllt.
- (2) Die Mindestgröße eines Quer-Stellplatzes beträgt 2,5 m Breite und 5,0 m Länge. Die Mindestgröße eines Längs-Stellplatzes beträgt 2,0 m Breite und 6,0 m Länge. Bei Garagenstellplätzen beträgt die Mindesthöhe 2,0 m.
- (3) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKWs mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

§ 5 Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
Bei der Errichtung von Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern sowie, sofern zuordbar, auch bei Mehrfamilienhäusern, kann unter Beachtung von § 4 Abs. 2 auch der Raum vor der Garage bzw. dem Carport als ein oberirdischer Stellplatz angerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Sie sind vorrangig oberirdisch auszuweisen. Werden die Stellplätze für Besucher in unterirdischen Garagen ausgewiesen, dann ist die ungehinderte Zu- bzw. Abfahrt jederzeit zu gewährleisten.
- (3) Stellplatzflächen im Freien sind mit wasserdurchlässiger Befestigung und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasensteine) anzulegen. Sie sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplätze für mehr als 10 Pkws sind im Freien durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist jeweils nach 4 Stellplätzen ein mindestens 2,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. Stellplatzflächen größer als 200 m² im Freien sind zusätzlich zu durchgrünen.
- (4) Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung von Garagen und Carports sind mit dauerhafter Bepflanzung zu begrünen, sofern sie nicht für Fotovoltaikanlagen für die Eigennutzung genutzt werden.



- (5) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen müssen mit 25 % der geschlossenen Fassadenfläche begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

§ 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung

- (1) 5 % der notwendigen Stellplätze, ab 10 zu errichtenden Stellplätzen mindestens ein Stellplatz, sind für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und nach den Vorgaben der DIN 18040-1 zu gestalten.
- (2) Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderungen genutzt, ist die Anzahl der Stellplätze nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.
- (3) Stellplätze nach Abs. 1 sind in Parkhäusern und Tiefgaragen in der Nähe der Aufzüge anzuordnen, im Übrigen in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang der Anlage.

§ 7 Stellplatzablöse bei Mobilitätskonzepten

- (1) Wird für die zu errichtende Anlage ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt, so kann im Einzelfall die Stellplatzpflicht für bis zu 10 % der nach der Anlage zu dieser Satzung notwendigen Stellplätze in einem Ablösevertrag durch Übernahme der Kosten für die Herstellung (Ablösung, § 11) erfüllt werden.
- (2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer der Anlage nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:
 1. die Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept,
 2. die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z. B. die Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen (z. B. für Fahrradanhänger,
 3. spezielle Angebote (z. B. Jobräder, ÖPNV-Abo).
- (3) Das Mobilitätskonzept ist im Ablösungsvertrag zu beschreiben. Die Fälligkeit des nach Abs. 1 geschuldeten Ablösungsbetrages ist aufschiebend bedingt für die Dauer der Umsetzung des im Ablösungsvertrages beschriebenen Mobilitätskonzeptes. Der Ablösungsbetrag wird sofort fällig, wenn das im Ablösungsvertrag beschriebene Mobilitätskonzept nicht mehr umgesetzt wird. Gleiches gilt im Falle der Änderung oder Nutzungsänderung der Anlage, soweit nicht erneut ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne von Abs. 1 vorgelegt wird.
- (4) Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung (Monitoring) der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes. Die Gemeinde Taufkirchen kann bei dieser Gelegenheit einen aktuellen Nachweis für die Fortdauer der Umsetzung vom Eigentümer der Anlage verlangen.

Regelungen zu Fahrradabstellmöglichkeiten

§ 8 Beschaffenheit von notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten



- (1) Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten sind so herzustellen, dass sie gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen verkehrssicher erreichbar sind.
- (2) Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten müssen eine Anschlussmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad einen sicheren Stand ermöglichen. In Gebäuden sind auch andere gesicherte Fahrradabstellmöglichkeiten realisierbar.
- (3) Die Fläche einer notwendigen Fahrradabstellmöglichkeit soll 1,5 m² nicht unterschreiten. Diese Fläche kann bei Verwendung von geeigneten Ordnungssystemen unterschritten werden. Die Mindestabstände im Ordnungssystem betragen bei ebenerdiger Einstellung 70 cm, bei Hoch- und Tiefeinstellung 50 cm, jeweils gemessen ab dem Fahrradrahmen.
- (4) Bei Anlagen der Anlage zu dieser Satzung ist je 30 notwendiger Fahrradabstellmöglichkeiten jeweils 10 % der erforderlichen Fahrradstellplätze für ein Lastenfahrrad mit einer Mindestbreite von 1,2 m und einer Länge von 2,8 m vorzusehen.
- (5) Bei Anlagen, die die Anforderungen nach Art. 48 BayBO erfüllen müssen, sind zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 4 für 3 % der notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten, mindestens jedoch für 2 mehrspurige Fahrräder (bspw. Lastenfahrräder) geeignete Abstellflächen mit einer Mindestbreite von 1,2 m und einer Mindestlänge von 2,8 m vorzusehen

§ 9 Anordnung und Gestaltung der Fahrradabstellmöglichkeiten

- (1) Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten müssen grundsätzlich ungehindert und unabhängig voneinander nutzbar sein.
- (2) Stellflächen für Fahrradabstellmöglichkeiten im Freien sind unversiegelt bzw. mit wasserdurchlässigerer Befestigung und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasensteine) anzulegen. Sie sind durch Bepflanzungen abzuschirmen, soweit sie nicht überdacht sind. Ab zehn notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten ist eine Überdachung vorzusehen.
- (3) Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer von Fahrradabstellmöglichkeiten sind mit dauerhafter Bepflanzung zu begrünen, sofern sie nicht für Fotovoltaikanlagen für E-Bikes zu Eigennutzung genutzt werden.
- (4) Die Fassaden von Fahrradabstellmöglichkeiten müssen begrünt werden, wenn sie nicht im Einzelfall durch eine besondere Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

Ablösung

§ 10 Ablösungsvertrag

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 Abs 1 und § 2 Abs 2 kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Umgebung erfüllt werden durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze bzw. notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Taufkirchen (Ablösungsvertrag). Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.



- (2) Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist der Ablösungsvertrag vor Erteilung der Baugenehmigung zu schließen. Für verfahrensfreie Vorhaben oder von der Baugenehmigungspflicht freigestellte Vorhaben ist der Ablösungsvertrag vor Baubeginn zu schließen.
- (3) Der Ablösebetrag für einen Tiefgaragenstellplatz beträgt 30.000 €. Der Ablösebetrag für einen oberirdischen Stellplatz beträgt 25.000 €.

Sonstige Regelungen

§ 11 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Taufkirchen erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Taufkirchen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 i. V. m. §§ 3 und 11 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereit hält;
 2. entgegen § 4 und § 6 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt;
 3. entgegen § 5 Abs 1 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht ausreichend zugänglich macht;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 bis 5 Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht begrünt oder die Begrünung nicht erhält;
 5. entgegen § 2 i. V. m. § 11 die erforderliche Zahl von Fahrradabstellmöglichkeiten nicht oder in nicht ausreichender Zahl herstellt und bereit hält;
 6. entgegen § 8 die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt;
 7. entgegen § 9 Abs. 1 die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht ausreichend zugänglich macht;
 8. entgegen § 9 Abs. 2 bis 4 die Fahrradabstellmöglichkeiten nicht ausreichend begrünt oder die Begrünung nicht erhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € belegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2019 außer Kraft.

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag (maßgeblich Eingang in der Gemeinde Taufkirchen) bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsvorhaben mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Vorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit dem Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurden.



Taufkirchen, den 02.07.2025

Ullrich Sander
Erster Bürgermeister



Richtzahlenliste zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrrad-Stellplätze (FStpl.)
1.	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mitwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-	1 je 25 m ² Wohnfläche
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 je Bett
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.a.	1 Stellplatz je 4 Betten	10	1,5 je 2 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.a.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	1 je 10 Betten bzw. Pflegeplätze
1.5.1	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	50	1 je 10 Bette bzw. Pflegeplätze
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplatz	10	1,5 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾ ,	20	1 je 40 m ² NUF ¹⁾ , mind. 1 FStpl.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrrad-Stellplätze (FStpl.)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 30 m ² NUF ¹⁾ , ab 3 FStpl. mind. 1 für mehrspurige Fahrräder
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 je 60 m ² Verkaufsfläche
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 je 60 m ² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze bzw. Besucher
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze bzw. Besucher
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-	1 je 300 m ² Sportfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrrad-Stellplätze (FStpl.)
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.3	Trun- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-	1 je 50 m ² Hallenflächen
5.4	Trun- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 50 m ² Hallenflächen, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	2 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	3 je Anlage
5.11	Kegel- und Bowlingsbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	2 je Bahn
5.12	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-	1 je 30 m ² Sportfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrrad-Stellplätze (FStpl.)
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75	1 je 10 m ² Gastfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90	1 je 20 m ² NUF ¹⁾
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	1 je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 je 10 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 20 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 je 20 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 30 m ²
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	15 je Klasse
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 je 5 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	5 je Gruppe

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrrad-Stellplätze (FStpl.)
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-	5 je Gruppe
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 je 20 m ² NUF ¹⁾
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 je 5 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10	1 je 150 m ² NUF ¹⁾
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-	1 je 200 m ² NUF ¹⁾
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	0,2 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	1 je 100 m ² Verkaufsfläche
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	-	kein Abstellplatz
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 500 m ² Grundstückfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 je 500 m ² Grundstückfläche, jedoch mindestens 10 Abstellplätze

1) NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein